Die Geltendmachung des Schadens eines Dritten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hermann Steuer

Referendar.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.
Berichterstatter: Prof. Schott.

Wer immer einen Schadenersatzanspruch geltend machen will, muß zweierlei dartun: Erstens einen Schaden und zweitens sein Klagerecht. In der Regel werden sich Schaden und Klagerecht in einer Person vereinigen. Es gibt im Rechtsleben aber auch Fälle, in denen Schaden und Klagerecht bei verschiedenen Personen liegen und zwar so, daß durch das schädigende Ereignis der Inhaber des Klagerechts (Gläubiger) nicht geschädigt ist, den Schaden vielmehr ein Dritter erlitten hat, der zu dem Schädiger in keinerlei Rechtsbeziehungen steht. Es fragt sich, ob, von wem und unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen der entstandene Schaden des Dritten ersetzt verlangt werden kann.

Die herrschende Meinung (Zimmermann, Rehbein, Regelsberger, Judikatur) bejaht aus Rechtsgründen diese Möglichkeit, indem sie, ausgehend vom gemeinen Recht, insbesondere der l. 8 § 10 D. 17, 1, den Inhaber des Klagerechts für ermächtigt hält, den Schaden des Dritten als eigenen einzuklagen.

Eine zweite Gruppe von Schriftstellern (H. A. Fischer, Endemann, Rabel) räumt dem materiellgeschädigten Dritten ein eigenes Liquidationsrecht ein und zwar ebenfalls aus Rechtsgründen. Dieser Gruppe schließt sich v. Tuhr insofern an, als er neben dem Gläubiger auch dem Dritten selbständig das Recht zuerkennt, seinen Schaden geltend zu machen, wenn auch nur aus Billigkeitsgründen.

Die letzte Gruppe (v. Tuhr, Crome, Schloßmann, Krückmann) verneinen die Möglichkeit auf konstruktivem Wege zu einem Ergebnis zu kommen. Das Recht des Gläubigers, den Schaden des Dritten zu liquidieren, ließe sich vielmehr lediglich aus der Billigkeit halten.

Der Verfasser der Arbeit schließt sich der letzten Gruppe an, indem er mit Krückmann der Meinung ist, daß eine zwingende konstruktive Rechtfertigung, dergestalt, daß die Liquidation aus der Person des Dritten sich als konstruktiver Begriffszwang rechtfertigen ließe, nie gefunden werden wird, daß wir aber des konstruktiven Begriffszwanges entraten können, da uns die Gerechtigkeit des Ergebnisses die beste Legitimation hierzu gibt.

Der Billigkeit widerspräche es aber, den vertraglichen der deliktischen Schuldner nur deshalb haftfrei ausgehen zu lassen, weil in den Fällen des Problems, vom Standpunkt des Schuldners aus gesehen, zufällig Schaden und Klagerecht bei verschiedenen Personen liegen. Der Inhaber des formellen Klagerechtes, aber auch nur der allein, muß daher berechtigt sein, den Schaden des materiellgeschädigten Dritten liquidieren zu können, vorausgesetzt, daß der Dritte zu dem Inhaber des Klagerechts in einem Rechtsverhältnis steht, vermöge dessen das Interesse an der Leistung des Schuldners statt beim Gläubiger beim Dritten liegt. Diese Geteiltheit der Gläubigerschaft erscheint dem Verfasser bei der Frage nach der Berechtigung des Ersatzes des Drittschadens der einzig maßgebende Gesichtspunkt zu sein. Denn nur dieser Geteiltheit der Gläubigerschaft hätte der Schuldner seine Haftfreiheit zu verdanken. Ob der angerichtete Schaden auf Vertragsbruch oder unerlaubter Handlung beruht, muß billigerweise gleich sein. Jedoch kommt nur der Dritte in Betracht, der schon zur Zeit des Schadeneintritts zu dem Inhaber des Klagerechts in obengenannter Rechtsbeziehung gestanden hat. Den haftbar machen kann nur jene Verletzung, die das zu verletzende Recht schon vorfindet. Dem Inhaber des Klagerechtes

muß es freistehen, den Ersatz des Drittschadens an sich selbst oder an den Dritten zu fordern; denn auf diese Weise ist das Interesse des Gläubigers in keiner Weise gefährdet.

In Zusammenfassung dieser Sätze und in Anlehnung an den von Krückmann aufgestellten Satz formuliert der Verfasser das Recht des Inhabers des Klagerechtes (Gläubigers), den Schaden des Dritten geltend zu machen, folgendermaßen:

Jeder ist grundsätzlich berechtigt, gegenüber seinem Schuldner aus Rechtsgeschäft, Delikt oder unmittelbar aus dem Gesetz, das Interesse des Dritten zu liquidieren, wenn der Dritte schon bei Vornahme der schädigenden Handlung durch den Schuldner zu dem Liquidanten in einem Rechtsverhältnis gestanden hat, vermöge dessen das Interesse an der Leistung des Schuldners statt beim Liquidanten bei diesem Dritten liegt.